

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Auswirkungen der Belegausgabepflicht auf Vereine und karitative Einrichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit die Belegausgabepflicht auch für eingetragene Vereine gilt, wenn diese beispielsweise auf Vereinsfesten elektronische Kassensysteme verwenden;
2. inwieweit die Belegausgabepflicht auch für ehrenamtliche Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes gilt, wenn diese beispielsweise in Kleiderkammern und Tafelläden elektronische Kassensysteme verwenden;
3. ob Ausnahmeregelungen für karitative Einrichtungen existieren, die Sachspenden an Bedürftige ausgeben und maßgeblich vom Ehrenamt getragen werden;
4. welche Ausnahmemöglichkeiten für ehrenamtlich betriebene Einrichtungen, wie etwa Stammtische in Vereinsheimen oder Veranstaltungen von Vereinen existieren;
5. ob Vereine generelle Ausnahmegenehmigungen beantragen können oder einer gesonderten Ausnahmegenehmigung für jede Veranstaltung bedürfen;
6. welche Erkenntnisse sie hinsichtlich der Genehmigungspraxis der Finanzbehörden hat, Ausnahmen nach der Härtefallregelung i. S. d. §§ 146 a, 148 Abgabenordnung (AO) zu erteilen;
7. wie viele entsprechende Anträge auf Verzicht auf die Belegausgabepflicht bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen aus Zumutbarkeitsgründen von Handwerksbetrieben im Land bisher gestellt wurden und wie viele davon positiv beschieden wurden;

8. wie viele Anträge vorgenannter Art von Vereinen im Land bisher bei den Finanzbehörden gestellt und beschieden wurden;
9. inwiefern die Vereinseigenschaft oder die Nutzung der Kassensysteme ausschließlich durch Ehrenamtliche bereits als sachliche oder persönliche Härte hinsichtlich einer Befreiung von der Belegausgabepflicht in Betracht kommen;
10. ob Verstöße gegen die Belegausgabepflicht bei gemeinnützigen Vereinen schlimmstenfalls zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen können, weil kein ausreichender Nachweis über die Mittelherkunft und -verwendung erfolgte.

04.02.2020

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Haußmann, Dr. Rülke,
Dr. Timm Kern, Weinmann, Brauer, Dr. Goll, Hoher, Keck FDP/DVP

Begründung

Die mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen eingeführte Belegausgabepflicht nach § 146 a Absatz 2 Satz 1 AO führt auch bei Vereinen und karitativ tätigen Institutionen wie dem Deutschen Roten Kreuz zu Unklarheiten. Gerade im Bereich des Ehrenamts dürfte regelmäßig nur der Schritt zur Nutzung von offenen Ladenkassen bleiben, selbst wenn zuvor elektronische Kassensysteme auf Vereinsfesten genutzt wurden, wenn die Umrüstung vorhandener Kassen oder eine Neuanschaffung nicht infrage kommen. Eine restriktive Anwendung der Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeiten könnte dabei auch auf die Vereine durchschlagen. Daraus resultierende Fragen soll dieser Antrag klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Februar 2020 Nr. 3-S141.2/8 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *inwieweit die Belegausgabepflicht auch für eingetragene Vereine gilt, wenn diese beispielsweise auf Vereinsfesten elektronische Kassensysteme verwenden;*
2. *inwieweit die Belegausgabepflicht auch für ehrenamtliche Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes gilt, wenn diese beispielsweise in Kleiderkammern und Tafelläden elektronische Kassensysteme verwenden;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Gesetzeswortlaut hat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 jeder, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146 a Absatz 1 Abgabenordnung (AO) erfasst, dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Dieser Beleg

kann in Papierform oder auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden (§ 146 a Absatz 2 Satz 1 AO). Der Beleg muss grundsätzlich die Pflichtangaben des § 6 der Kassensicherungsverordnung enthalten. Für Angaben, die aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146 a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019 noch nicht verfügbar sind, wird es nicht beanstandet, wenn diese Angaben auf dem Beleg derzeit noch fehlen. Dies gilt auch für eingetragene Vereine und ehrenamtliche Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, wenn diese ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146 a Absatz 1 AO verwenden. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen gemeinnützigen Körperschaften, Kapital- und Personengesellschaften oder Einzelunternehmen hinsichtlich der Belegausgabepflicht. Offene Ladenkassen können auch bei eingetragenen Vereinen und ehrenamtlichen Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes ohne Pflicht zur Ausstellung eines Belegs betrieben werden.

3. *ob Ausnahmeregelungen für karitative Einrichtungen existieren, die Sachspenden an Bedürftige ausgeben und maßgeblich vom Ehrenamt getragen werden;*
4. *welche Ausnahmemöglichkeiten für ehrenamtlich betriebene Einrichtungen, wie etwa Stammtische in Vereinsheimen oder Veranstaltungen von Vereinen existieren;*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für eine Steuerpflicht voraussetzend ist, dass ein Entgeltaustausch stattfindet und die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146 a Absatz 1 AO erfasst werden. Von einer Belegausgabepflicht können die Finanzbehörden nach § 148 AO aus Zumutbarkeitsgründen im Einzelfall absehen, wenn die Einhaltung der Pflicht Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Die Pflicht zur Belegausgabe muss für den Antragsteller unzumutbar sein. Die Zumutbarkeitsgrenze hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Zur Einzelfallprüfung des örtlich zuständigen Finanzamts bedarf es einer detaillierten Begründung, wieso die Belegausgabepflicht für den Antragsteller im konkreten Fall zu einer unzumutbaren Härte führt.

Darüber hinaus existiert in Deutschland keine Registrierkassenpflicht. Demzufolge besteht auch für die genannten Einrichtungen die Möglichkeit, eine offene Ladenkasse zu führen. Wird statt einer elektronischen Registrierkasse eine offene Ladenkasse verwendet, besteht keine Belegausgabepflicht.

5. *ob Vereine generelle Ausnahmegenehmigungen beantragen können oder einer gesonderten Ausnahmegenehmigung für jede Veranstaltung bedürfen;*

Zu 5.:

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht kann auf Antrag nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das örtlich zuständige Finanzamt erteilt werden. Wird eine Bewilligung zugunsten des Antragstellers gewährt, gilt diese in der Regel nicht für einzelne Veranstaltungen, sondern insgesamt. Solche Bewilligungen können zeitlich befristet oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

6. *welche Erkenntnisse sie hinsichtlich der Genehmigungspraxis der Finanzbehörden hat, Ausnahmen nach der Härtefallregelung i. S. d. §§ 146 a, 148 Abgabenordnung (AO) zu erteilen;*
7. *wie viele entsprechende Anträge auf Verzicht auf die Belegausgabepflicht bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen aus Zumutbarkeitsgründen von Handwerksbetrieben im Land bisher gestellt wurden und wie viele davon positiv beschieden wurden;*
8. *wie viele Anträge vorgenannter Art von Vereinen im Land bisher bei den Finanzbehörden gestellt und beschieden wurden;*

Zu 6., 7. und 8.:

Die Fragen 6, 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derzeit liegen hierzu noch keine vertieften und belastbaren Erkenntnisse vor. Es werden keine statistischen Aufzeichnungen zu Härtefallanträgen erhoben.

9. *inwiefern die Vereinseigenschaft oder die Nutzung der Kassensysteme ausschließlich durch Ehrenamtliche bereits als sachliche oder persönliche Härte hinsichtlich einer Befreiung von der Belegausgabepflicht in Betracht kommen;*

Zu 9.:

Eine Befreiung von der Belegausgabepflicht nach § 148 AO kommt nur in Betracht, wenn die Einhaltung der Pflicht unzumutbare Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den Antragsteller bestehen. Dies ist immer eine Einzelfallprüfung und kann nicht pauschal beantwortet werden. Persönliche oder sachliche Härten liegen dann vor, wenn z.B. durch höhere Gewalt eine Belegausgabe nicht möglich oder wenn die Belegausgabepflicht für den Steuerpflichtigen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Allein die Begründung, dass es sich um eine gemeinnützige Körperschaft handelt, ist für eine Befreiung der Belegausgabepflicht nicht ausreichend.

10. *ob Verstöße gegen die Belegausgabepflicht bei gemeinnützigen Vereinen schlimmstenfalls zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen können, weil kein ausreichender Nachweis über die Mittelherkunft und -verwendung erfolgte.*

Zu 10.:

Gemeinnützige Vereine haben den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Stellt die Finanzverwaltung bei einem gemeinnützigen Verein mit elektronischem Kassensystem fest, dass der Belegausgabepflicht nicht nachgekommen wird, so können Zwangsmaßnahmen, die die Abgabenordnung vorsieht, eingeleitet werden. Da es sich bei der Belegausgabepflicht um eine Handlungspflicht handelt, könnte beispielsweise ein Zwangsgeld festgesetzt werden, damit diese Pflicht durchgesetzt wird. Ein Bußgeld hingegen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Ob eine Nichterfüllung der Belegausgabepflicht ein Verstoß gegen die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung darstellt und ggf. zum Entzug der Gemeinnützigkeit führt, ist von den Gesamtumständen abhängig und im Einzelfall zu prüfen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß gegen die Belegausgabepflicht die Gemeinnützigkeit nicht grundlegend tangiert.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen